



STATUTEN

1. NAME, SITZ UND ZWECK DES CLUBS

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Club du tramway, Fribourg/ Tramclub Freiburg" (CTF/TCF) besteht seit dem 1. 1. 1990 ein Club im Sinne von Art.60ff.des ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des CTF/TCF ist Freiburg i. Uechtland.

Art. 3 Zweck

- a) Die Erhaltung alter Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs in Freiburg, mit dem Ziel, diese der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen mittels Integration in eine permanente Ausstellung (Museum, eigene Umsetzung oder Infrastruktur eines Dritten).
- b) Kleinere Reparatur-, Inbetriebhaltungs- und oder Renovationsarbeiten.
- c) In Freiburg das Zusammentreffen und den Austausch zwischen am öffentlichen Verkehr interessierten Personen fördern, vor allem um ihnen die Organisation gemeinsamer Aktivitäten zu ermöglichen (ausserhalb der Verantwortung des Vereins).

Art. 4 Sammlung

- Tram Nr. 1, ex Société des Tramways de Fribourg, 1897
- Tram Nr. 9, ex Société des Tramways de Fribourg, 1913
- Trolleybus Nr. 34, ex Société des Tramways de Fribourg, 1964
- Autobus Nr. 63, ex Transports en commun de Fribourg, 1972
- Duobus Nr. 512, ex Transports en commun de Fribourg, 1989

Art. 5 Clubjahr

Das Clubjahr dauert vom 1.Januar bis zum 31.Dezember.

2. TEILNEHMER

Art. 6 Kategorien

- Mitglieder
- Paten
- Gönner
- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Art. 7 Aufnahme

Alle Interessenten können durch ein Aufnahmegesuch ihren Beitritt zum CTF/TCF anmelden. Die Aufnahme beschliesst der Vorstand.

Art. 8 Mitglieder

Ein Mitglied beteiligt sich an der Erhaltung der Sammlung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrags.

Das Mitglied ist zur Teilnahme an der Generalversammlung eingeladen und kann dort sein Stimm- und Wahlrecht wahrnehmen.

Art. 9 Paten

Ein Pate beteiligt sich an der Erhaltung der Sammlung mit regelmässigen Zahlungen. Er ist mittels einer Patenschaftsvereinbarung an den CTF/TCF gebunden, in der alle Modalitäten der Unterstützung geregelt sind.

Art. 10 Gönner

Ein Gönner beteiligt sich an der Erhaltung der Sammlung des CTF/TCF mit punktuellen Zahlungen.

Art. 11 Ehrenmitglieder

a) Zum Ehrenmitglied können durch die GV Personen ernannt werden, die sich um den CTF/TCF besonders verdient gemacht haben.

b) Der Antrag auf eine Ernennung muss mindestens 14 Tage vor der nächsten GV schriftlich an den Vorstand eingereicht sein.

c) Die Ehrenmitglieder sind nicht gehalten, sich aktiv an der Erhaltung der Sammlung zu beteiligen.

Art. 12 Vorstandsmitglieder

Ein Vorstandsmitglied ist eine Person, welche von der Generalversammlung gewählt worden ist, um an der Leitung des Vereins teilzunehmen.

Art. 13 Versicherung

Jede für den CTF/TCF aktive Person ist selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung für Schäden ab, welche Personen bei der Ausübung einer Aktivität für den CTF/TCF erleiden könnten.

3. AUSTRITT, AUSSCHLUSS

Art. 14 Austritt / Kündigung

a) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt auf Ende des Clubjahres mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.

b) Die Kündigungsbedingungen für die finanzielle Unterstützung eines Paten sind in der Patenschaftsvereinbarung geregelt.

c) In allen Fällen bleiben etwaige offene finanzielle Beiträge auch nach einem Austritt / einer Kündigung geschuldet.

Art. 15 Ausschluss

Die Gründe, die zum Ausschluss führen, sind:

a) Grobe Missachtung der Statuten oder Reglemente des Clubs.

b) Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins.

c) Rückstand in den finanziellen Beiträgen, nach der 2. Mahnung.

Etwaige finanzielle Forderungen des Vereins gegenüber ausgeschlossenen Personen bleiben bestehen.

Wer aus dem Club ausgeschlossen wird, hat kein Anrecht auf das Clubvermögen. Ausschlüsse aus dem Club beschliesst nur die Generalversammlung.

4. ORGANISATION

Art. 16 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Rechnungsrevisor

a) Generalversammlung

Art. 17 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet alljährlich an einem, vom Vorstand festzusetzenden Datum und Ort statt.

Art. 18 Einladungen

Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzuladen.

Art. 19 Abstimmungen – Wahlen

- a) Bei Abstimmungen und Wahlen über Sachgeschäfte gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat Stichentscheid.
- b) Nur jene Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der Generalversammlung ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt haben, verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes, welche nicht Mitglied des Vereins sind, verfügen ebenfalls über das einfache Stimm- und Wahlrecht.
- d) Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden berechtigten Mitglieder dies verlangt.

Art. 20 Befugnisse

- a) Festlegung des Budgets, einschliesslich des Mitgliederbeitrages
- b) Statuten-Änderung
- c) Festlegung der zusätzlichen Aktivitäten
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Auflösung des Vereins
- g) Wahl des Vorstandes.

Art. 21 Anträge

- a) Anträge sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- b) Es liegt im Ermessen des Vorstandes, ob er zu spät eingereichte Anträge an der nächsten Generalversammlung behandeln, beschliessen oder verschieben will.

Art. 22 Statuten-Änderung

Änderungen von einzelnen Artikeln und Abschnitten, oder eine Totalrevision können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden berechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlung

- a) Der Vorstand hat jederzeit das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe einer Begründung und der Traktanden verlangen.
- b) Nach Antrag von 1/5 der Mitglieder muss der Vorstand die ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von 8 Wochen durchführen.
- c) Der Vorstand ist ermächtigt, der Generalversammlung jederzeit eine Abstimmung auf schriftlichem Weg vorzulegen.

b) Vorstand

Art. 24 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des CTF/TCF und besteht aus mindestens 3 von der Generalversammlung gewählten Personen, darunter ein Präsident und ein Vizepräsident.

Art. 25 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr, mit Wiederwählbarkeit an der Generalversammlung.

Art. 26 Austritt

- a) Aus zwingenden Gründen kann ein Vorstandsmitglied seinen Rücktritt kurzfristig einreichen. Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung.
- b) Bei Rücktritt des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Amt.

Art. 27 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 28 Aufgaben – Kompetenzen

- a) Beschlussfassung und Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
 - a) Führung des Clubs gemäss Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung.
 - b) Die Interne Organisation des Vorstandes.
 - c) Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes für die laufende Führung des Vereins (ausser Erhaltungskosten, z.B. Porto- und Druckkosten, etc.) wird in dem von der Generalversammlung verabschiedeten Budget festgelegt.

c) Rechnungsrevisor

Art. 29 Rechnungsrevisor

Die Generalversammlung bestellt zusammen mit dem Vorstand einen Rechnungsrevisor, welchem die Jahresrechnung samt Belegen zur Prüfung vorzulegen ist.

Art. 30 Unterschriftsberechtigung

Der Club wird durch Kollektivunterschrift verpflichtet von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern, worunter mindestens jener des Präsidenten (oder Vizepräsidenten).

5. FINANZIELLES

Art. 31 Einnahmen

Die Einnahmen des Clubs setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der Paten

c) andere punktuelle Einnahmen (Spenden, Sponsoring, etc.)

Art. 32 Budgetvorgaben

- a) Die Verabschiedung eines jährlichen Betriebsbudgets, welches ein Defizit vorsieht, ist nicht zulässig. Die Renovationskosten sind nicht Bestandteil der Betriebskosten (Investition).
- b) Die Bilanz muss eine Reserve beinhalten, mit welcher mindestens die Mietkosten für die Unterbringung der Sammlung für ein ganzes Jahr gedeckt werden können.

Art. 33 Haftung

Für alle Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. AUFLÖSUNG

Art. 34 Auflösung

Die Auflösung kann erfolgen durch eine Generalversammlung, an der 1/2 aller Mitglieder des Clubs anwesend sein müssen. Die Auflösung ist rechtswirksam, wenn 2/3 der anwesenden berechtigten Mitglieder dies so beschliessen.

Art. 35 Clubvermögen

Wird der Club aufgelöst, so entscheidet die Auflösungs-Generalversammlung über die Art der Liquidation des Sammlung und, sofern nicht Rechtsanspruch vorliegt, über die Verteilung des vorhandenen Vermögens.

Art. 36 Übergangsbestimmungen

- a) Das Betriebsbudget für das Jahr 2008 kann ein Defizit beinhalten, sofern das auf Jahresende budgetierte Kapital nicht geringer ist als der für 6 Monatsmieten benötigte Betrag.
- b) Der Aufbau der in Artikel 32, Absatz b) erwähnten Reserve kann über einen Zeitraum von 5 Jahren erfolgen (bis Ende 2013).

Art. 37 Diese Statuten treten am 17. Mars 2012 in Kraft.

Beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 17.03.2012 und ersetzen jene beschlossen am 17.2.1990, respektive am 25.2.1995, 19.4.2008 und 13.12.2008.

Der Präsident:

H. Eichhorn

Der Vizepräsident:

Ch. Eugster